

S a t z u n g

der Stadt Zweibrücken über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 08.01.96

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Entstehung der Steuer, Steuerjahr
- § 4 Steuermaßstab, Steuersatz
- § 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken
- § 6 Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken
- § 7 Jahresjagdpacht in besonderen Fällen
- § 8 Änderung der Jahrespacht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Mitwirkungspflichten
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Satzung

der Stadt Zweibrücken über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 08.01.1996

Der Stadtrat hat der Stadt Zweibrücken aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 1, 2 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet der Stadt Zweibrücken unterliegt der Besteuerung.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so sind sie Gesamtschuldner.

(2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haften der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.

(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Steuer, Steuerjahr

(1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht der Steueranspruch erst mit Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des laufenden Monats.

(2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Steuermaßstab, Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 v.H. der Jahresjagdpacht.

§ 5

Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken

(1) Bei verpachteten Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlender Pachtpreis.

(2) Liegt die Jahresjagdpacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagdpachtvertrags um mehr als 20 v.H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet der Stadt während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdpacht. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar,

- 1 wenn nachgewiesen wird, daß ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag,
- 2 wenn nur deshalb ein niedrigerer Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutze land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken.

Sind vergleichbare Jagdbezirke nicht vorhanden, so ist die Jahresjagdpacht in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 zu ermitteln.

(3) Bei der Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt.

§ 6

Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken

(1) Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nicht verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet der Stadt bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.

(2) Bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken von Gebietskörperschaften wird der durchschnittliche Pachtpreis je Hektar in der Weise ermittelt, daß die Summe der für alle verpachteten Jagdbezirke vereinbarten Pachtpreise durch die Summe der verpachteten Flächen im Gebiet der Stadt nach dem Stand vom 31. Dezember des vorausgegangenen Steuerjahres geteilt wird.

§ 7

Jahresjagdpacht in besonderen Fällen

(1) Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger, so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagdpacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet der Stadt gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.

(2) Bei einem nicht verpachteten Eigenjagdbezirk der Stadt gilt der durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar des Steuergläubigers (§ 6 Abs. 2), in dessen Gebiet die jeweilige Teilfläche liegt.

§ 8

Änderung der Jahrespacht

(1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung wirksam wird.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken, wenn sich die Fläche des Jagdbezirkes um mehr als 10 v.H. verändert.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Abs. 1) festgesetzt. Sie ermäßigt sich bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken (§ 6 Abs. 2) um 20 v.H.

(2) Die Steuer ist fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

§ 10

Mitwirkungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.

(2) Jede Änderung der Verhältnisse, die den Steuergegenstand oder die Höhe der Steuer betreffen, sind innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1.1.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer im Gebiet der Stadt Zweibrücken vom 1.8.1978, geändert durch Satzung vom 16.11.1987, außer Kraft.